

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 15 (1949)
Heft: 9-10

Artikel: Armee-Branddienst
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363306>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Armee-Branddienst

Von Oberstlt. Riser, Brandschutzoffizier im Armeestab

Es dürfte die Leser der «Protar» interessieren, dass dem Brandschutz in der Armee ebenfalls die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird und schon heute ein Offizier bestimmt ist, der im Armeestab die Brandschutzmassnahmen zu bearbeiten hat. Ich orientiere nachstehend unter Benützung meiner Aufsätze in der «Allgemeinen schweizerischen Militärzeitschrift» über die heutige Situation und die Massnahmen, welche meines Erachtens zu treffen sind.

I. Allgemeines

Brandstiftungsmittel sind einfach herzustellen, der erforderliche Masseneinsatz begegnet keinen grossen technischen Schwierigkeiten, und die Wirkung ist verhältnismässig gross. Es ist deshalb verständlich, dass dieses Kampfmittel im vergangenen Weltkriege immer mehr in den Vordergrund trat.

Die Verwendung von Brandstiftungsmitteln bedeutet nicht nur für die Kampfzone, sondern noch mehr für die Industrie, Wirtschaft und Bevölkerung eine grosse Gefahr. Sie können durch Sabotage, Abwurf aus Flugzeugen, aber auch durch Fernkampfwaffen zum Einsatz gebracht werden. Voraussichtlich wird damit bereits zu Beginn der Feindseligkeiten, im Zeitpunkt der Kriegsmobilmachung, begonnen. Dies, um einerseits die Moral der Bevölkerung zu treffen und andererseits die Kriegsmobilmachung zu stören und zu verlangsamen. Der Masseneinsatz von Brandstiftungsmitteln kann für die Bevölkerung wie für die Armee zur Katastrophe werden, wenn nicht sofort Abwehrmassnahmen getroffen werden können. Die Kriegserfahrungen reden eine deutliche Sprache. Von allen Bombardierungsschäden rühren gut zwei Drittel von Brandstiftungsmitteln her. Ich verweise bloss auf die Erfolgsaussichten beim Massenabwurf auf Dörfer und Städte, auf ausgetrocknete Hänge und Wälder, bei den Zugängen zum Réduit, erinnere u. a. an die grosse Wirkung gegen Flugplätze, Armeelager, ja sogar gegen Bunker. Wenn nicht eine wirkungsvolle Abwehrorganisation zur Verfügung steht, sind Moral und Durchhaltenwillen der Bevölkerung wie der Armee gefährdet.

Das Ausland misst dem Brandschutz auch von der Armee aus grosse Bedeutung bei. So werden z. B. die Bodenmannschaften der Royal Air Force alle in der Brandbekämpfung ausgebildet. In der amerikanischen Armee wurde innerhalb jeder sogenannten Ingenieur-Dienst-Organisation eine Equipe von einem Offizier und 25 Unteroffizieren und Soldaten mit entsprechendem Material für die Feuerbekämpfung bereitgestellt. Im weiteren sind in Amerika für die Zukunft weitgehende Vorbereitungen zu erkennen. So sagte z. B. *Generalmajor Harald Bull*, Stellvertreter des Chefs der Abteilung für Organisation und Ausbildung des Generalstabes des Armeedepartementes, an der Präsidentenkonferenz vom 7. Mai 1947 über vorbeugenden Feuerschutz unter anderem folgendes: «Wo steht die Armee im Plane für den

vorbeugenden Feuerschutz und die Brandbekämpfung? Zweifellos ist Ihnen unser grosses Interesse für das Feuerwehrewesen bekannt. Es findet seinen Niederschlag im ‚Armeesicherheits-Programm‘ (Army Safety Program), geleitet von einem qualifizierten Ingenieur, der kürzlich in den Stab des Personal- und Verwaltungsdirektors gewählt wurde. Die Organisation dehnt sich auf die ganze Armee, jeden Dienst und jede Einrichtung aus. Dieser Chefingenieur trägt innerhalb des Kriegsdepartementes die Verantwortung für die Beschaffung des Feuerwehrmaterials, für die Doctrine und die Ausbildung der Armeefeuereinheiten.»

II. Lage während des Aktivdienstes 1939—1945

Die Gefährlichkeit der Brandstiftungsmittel wurde frühzeitig erkannt, und die Ausbildung zu ihrer Bekämpfung setzte frühzeitig ein. Da die Bestände der Ortsfeuerwehren in der Regel zu 90 und mehr Prozent einrückten, wurden überall Kriegsfeuerwehren oder Ersatzfeuerwehren geschaffen. Zudem wurden in den luftschutzpflichtigen Ortschaften Hausfeuerwehren organisiert, während in den übrigen Ortschaften, unter Mithilfe des schweizerischen Feuerwehvereins die Bevölkerung durch Demonstrationen mit den Gefahren der Brandstiftungsmittel vertraut gemacht wurde. Ferner wurde ein Teil der örtlichen Luftschutzorganisation in der Brandbekämpfung geschult und bestand ebenfalls der Betriebsluftschutz zu einem grossen Teil aus Massnahmen, welche den Brandschutz betrafen. Was fehlte, das war eine klare Abgrenzung der Verantwortungsbereiche und die Ordnung der Kommandoverhältnisse.

Trotz den Bemühungen der Abteilung für Luftschutz ergaben sich während des Aktivdienstes in vielen Gemeinden doch Diskussionen, wer bei einer Neutralitätsverletzung eingreifen und die Löschaktion zu leiten habe, ob die Luftschutz-Feuerwehr, die Orts- oder Kriegsfeuerwehr. Trotz aller Anstrengungen konnten diese Kompetenzkonflikte nie ganz beseitigt werden.

Auch innerhalb der Armee wurden Massnahmen gegen die Brandgefahr notwendig. Die 4. Division erliess bereits im Jahre 1940 einen Befehl betreffend Brandschutzmassnahmen. Im Jahre 1943 folgte das Reglement «Weisungen für den Brandschutz im Armeegebiet». Im Anschluss daran wurde für die Truppe von der Armeeleitung Instruktionsmaterial bereitgestellt und wurden die Gasoffiziere in der Bekämpfung der verschiedenen Brandstiftungsmittel ausgebildet, so dass sie imstande waren, die erhaltenen Instruktionen, zum Teil in Gestalt von Demonstrationen, an die Truppe weiterzugeben.

Für den Mobilmachungs- und Kriegsfall war bestimmt, dass in den nicht luftschutzpflichtigen Ortschaften die Kriegsfeuerwehr, in den luftschutzpflichtigen Ortschaften die Luftschutzorganisation die Verantwortung für die Brandbekämpfung zu übernehmen habe. Im

Kriegsfall hatte sich zudem in vom Militär belegten Häusern als erster Einsatz ebenfalls eine Hausfeuerwehr bereitzuhalten.

III. Gegenwärtige Lage

Mit Datum vom 15. Oktober 1947 hat der Generalstabschef die Sektion Territorialdienst mit der Bearbeitung der Brandschutzmassnahmen im Armeegebiet und bei der Zivilbevölkerung beauftragt. Diese Zuweisung gründet sich auf die bundesrätliche Verordnung vom 1. November 1947 über den Territorialdienst, wo unter Art. 10 die Brandbekämpfung folgendermassen berührt wird:

«Die territorialdienstlichen Kommandostellen bereiten für den Fall von Kriegsereignissen und soweit es im *militärischen* Interesse liegt, die Bekämpfung von Brandgefahr aus Kunstbauten, insbesondere Gebäude bei Brand- und Einsturzgefahr vor, ferner die Durchführung des Aufräumdienstes und die Entgiftung verseuchter Objekte.»

An Organisationen sind heute folgende vorhanden:

Art	Unterstellung	Ausrüstung	Ausbildung
<i>I. Friedensorganisation</i>			
a) Ortsfeuerwehr	Gemeinde/Kanton	Gemeinde	Gemeinde/Kanton
b) Betriebsfeuerwehr	Betrieb/Gemeinde/Kanton	Betrieb	Betrieb/Gemeinde/Kanton
<i>II. Kriegsorganisation</i>			
a) Kriegs- oder Ersatzfeuerwehr	Gemeinde/Kanton Ter.-Ortskdt.	Gemeinde A + L/Gemeinde Kanton	Gemeinde A + L
b) örtliche Luftschutztruppe	Gemeinde/Ter.-Ortskdt.	A + L/KTA	A + L
c) eventuell regionale Luftschutztruppe	Ter.-Dienst	Betrieb/eventuell A + L	Betrieb/Kanton
d) Betriebsluftschutz	Betrieb/Gemeinde/Ter.-Ortskdt.	Private/Gemeinde/ A + L	Gemeinde/Kanton
e) Hauswehren	Gemeinde	Armee	Armee
f) Armee/Truppe	Armee		

Die obige Zusammenstellung zeigt die Vielfalt der Organisation und Verhältnisse. Es ist vor allem nötig, in Verbindung mit den zuständigen Stellen für den Neutralitäts- und Kriegsfall eine klare Ordnung betreffend Verantwortungsbereich und Kommandogewalt festzulegen, um gestützt darauf die weiteren örtlichen und regionalen Regelungen zu treffen.

IV. Zukünftige Organisation

Der vergangene Krieg hat die Möglichkeit von Flächenbränden und die damit verbundene Katastrophengefahr klar vor Augen geführt. Bränden mit solcher Ausdehnung ist nur mit entsprechendem Grosseinsatz an Mitteln einigermaßen beizukommen. Es ist notwendig, dass für deren Bekämpfung Schwergewichte gebildet werden können und eine entsprechende Koordinierung der Mittel möglich ist, damit dort, wo sich die Gefahr der Ausweitung des Brandes abzuzeichnen beginnt, dieses Schwergewicht der Abwehr tatsächlich geschaffen werden kann.

Der Armee-Branddienst hat die Aufgabe, für den Neutralitäts- und Kriegsfall diese Möglichkeit der Zusammenfassung der Kräfte zur Schwergewichtsbildung zu schaffen. Er hat zudem in der heutigen Ordnung des Brandschutzes Lücken festzustellen und diese durch Zusammenfassung der verschiedenen Kräfte oder durch Schaffung zusätzlicher Organisationen zu schliessen.

Für die Organisation eines umfassenden Brandschutzes ist im weitem einerseits notwendig, dass für das ganze Land eine Organisation geschaffen wird, welche unabhängig von der Armee die Brandbekämpfung mit Erfolg aufnehmen kann, und dass andererseits auch die Armee allgemein über die Bekämpfung der Brandgefahr instruiert wird, so dass sie, wenn nötig, mit Nutzen mit eingesetzt werden kann.

Zurzeit stehen für den Brandschutz der Armee zwei Probleme zur Bearbeitung im Vordergrund und zwar:

Organisation des Brandschutzes innerhalb des Ter.-Dienstes und der Armee;

Bereitstellung der damit im Zusammenhang stehenden technischen Reglemente.

Alle übrigen Organisationen, welchen Brandschutzaufgaben zufallen, wie die Luftschutzorganisationen, Kriegsfeuerwehren, Hauswehren usw., werden von anderer Seite bereitgestellt. Immerhin ist notwendig, dass der Armee-Branddienst über Umfang, Unterstellung, Ausrüstung und Ausbildung dieser Organisationen auf

dem laufenden gehalten wird, um nötigenfalls, namentlich im Sinne der Koordination, seinen Einfluss geltend machen zu können.

a) Der Brandschutz innerhalb der Organisation des Ter.-Dienstes

Die Frage der Koordinierung im Brandschutz muss vorab im Rahmen der territorialdienstlichen Ordnung geprüft und festgelegt werden. Bei näherer Prüfung der bestehenden oder zur Neubildung vorgesehenen Organisationen ergeben sich nach Unterstellung, Ausrüstung und Ausbildung eine ganze Reihe verschiedener Situationen, indem bald einmal der Bund, dann wieder der Kanton, die Gemeinde oder der Betrieb über die Feuerwehkräfte verfügen.

Die Eingliederung des Brandschutzes in die Organisation des Ter.-Dienstes ist vorläufig so vorgesehen, dass vorab im Armeestab im Stabe des Ter.-Dienstes ein Fachmann als Brandschutzoffizier und Leiter des Armee-Branddienstes, mit einem kleinen Stab, alle einschlägigen Fragen des Brandschutzes bearbeitet.

Ferner sind im Stab der Ter.-Zonen, Ter.-Kreise und Ter.-Regionen die Dienstchefs des Luftschutzes zugleich als Fachbearbeiter für Brandschutzfragen zu bezeichnen, da sich die Luftschutzorganisationen ohnedies mit der Brandbekämpfung befassen und zwischen diesen und an-

den Löschkräften in der Ortschaft enge Beziehungen bestehen.

In der Ortschaft selber wird es Aufgabe des Ter.-Ortskommandanten sein, nötigenfalls als Koordinationsstelle durch entsprechenden Einsatz in der Abwehr Schwergewichte für die Brandbekämpfung zu schaffen.

Im Sinne einer klaren Ordnung wird es nicht zu umgehen sein, dass im Kriege und bei Neutralitätsverletzungen in der Ortschaft in letzter Konsequenz der Ter.-Ortskommandant die Verantwortung über die Brandbekämpfung zu übernehmen hat. Es ist deshalb notwendig, dass, im Einvernehmen mit der Gemeinde, dem Stabe des Ter.-Ortskommandanten der örtliche Feuerwehrkommandant und, wo vorhanden, der Kommandant der örtlichen Luftschutztruppe zugeteilt wird. Es muss ein Feuerwehrfachmann vorhanden sein, welcher den Ter.-Ortskommandanten und die Gemeindebehörde beraten kann. Das wird nicht daran hindern, dass die Organisationen der Hauswehren, Betriebswehren, Feuerwehren und allfällige Luftschutztruppen im Rahmen ihrer Instruktionen selbständig arbeiten. Der Ter.-Ortskommandant ist mit seinem Fachmann nur die Koordinationsstelle.

Gemäss Beschluss der Eidg. Luftschutzkommission wird die Frage der Bereitstellung von Kriegsfeuerwehren durch die Abteilung für Luftschutz im Einvernehmen mit dem Schweizerischen Feuerwehrverein bearbeitet.

Bekanntlich rekrutieren sich die heutigen Ortsfeuerwehren fast ausschliesslich aus Militärdienstpflichtigen, so dass im Falle einer Mobilmachung davon so gut wie nichts zurückbleibt. Es wird notwendig sein, dass die Kantone schon heute die erforderlichen Grundlagen für die Aufstellung von Kriegs- oder Ersatzfeuerwehren schaffen, damit bei einer allfälligen Mobilmachung dennoch eine Feuerwehr zur Verfügung steht. Im weiteren wäre die Frage zu prüfen, ob in die Ortsfeuerwehr nicht auch ein bestimmter Prozentsatz von feuerwehrtauglichen Hilfsdienstpflichtigen und Militärdienstfreien eingeteilt werden sollte, damit die Aufstellung von zwei Organisationen — eine für den Frieden und eine für den Krieg — vermieden werden kann.

b) Der Brandschutz innerhalb der Armee

Hier ist erforderlich, dass schon jetzt eine Rahmenorganisation geschaffen wird. Hierzu ist als Minimum notwendig:

Bezeichnung von Brandschutz-Offizieren der Heereseinheiten, welche im Frieden auf ihre Aufgabe vorzubereiten und bei Kriegsgefahr bis hinunter zum Bataillon und zur Abteilung mit weiteren Brandschutz-Offizieren zu ergänzen sind (ohne Vermehrung der Stäbe durch Neueinteilung). Es müsste sich dabei um

Offiziere handeln, welche im Zivil in der Stellung eines Feuerwehrinspektors oder -instruktors tätig sind. Periodische Einberufung der Brandschutz-Offiziere der Heereseinheiten zu Rapporten, damit dort im einzelnen die Vorbereitungen besprochen und die entsprechenden Vorschläge für das Vorgehen aufgestellt werden können.

Neubearbeitung des Reglementes «Brandschutz im Armee-Gebiet» unter Berücksichtigung der heutigen Erkenntnisse und der vorgesehenen Neuordnung. Dabei ist von der Beschreibung der einzelnen Brandstiftungsmittel abzusehen, indem diese voraussichtlich wechseln oder stark verändert zum Einsatz kommen. Dafür sind zu gegebener Zeit den in Frage kommenden Stellen durch Zirkularschreiben periodisch die nötigen technischen Unterlagen und Mitteilungen bekanntzugeben. Die revidierten «Weisungen» müssen selbstverständlich so redigiert werden, dass sie auch dem Luftschutz dienen.

Ausbildung von Spezialisten in den Stäben, namentlich des Ter.-Dienstes, der Flieger, der Werkstatt-Bat. usw. Studium von Materialfragen.

Bereitstellung von Instruktionsmaterial.

Im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Dispensationen in der Armee wird auch zu prüfen sein, ob in Zukunft bestimmte Spezialisten des Feuerwehrdienstes nicht kriegsdispensiert werden und bei ihren Feuerwehrorganisationen bleiben müssen.

Wo Truppen der Feldarmee in der Ortschaft stationiert sind, wird der Grundsatz aufgestellt werden müssen, dass, wo vorhanden, ebenfalls der Ter.-Ortskommandant letztendlich die Brandschutzmassnahmen koordiniert und Truppen zur Hilfeleistung zur Verfügung stellen lässt.

V. Schlussbemerkung

Dem Brandschutz kommt im Rahmen des totalen Krieges auch in Zukunft eine sehr grosse Bedeutung zu. Es ist nicht zu erwarten, dass dieses Kriegsmittel, nachdem es sich in diesem Umfange bewährt hat, in einem neuen Kriege ausgeschaltet wird. Es ist im Gegenteil vor auszusehen, dass die Wirksamkeit der Brandschutzmittel noch vergrössert und verbessert wird.

Der Armee-Branddienst ist als Stelle für die Koordination der Brandschutzmassnahmen im zivilen und militärischen Sektor im Falle einer Mobilmachung und im Kriegsfall notwendig und wichtig.

Wir haben allen Grund, beizeiten Vorkehren zu treffen, welche geeignet sind, Flächenbrände und Katastrophen im Interesse von Armee und Volk zu verhindern. Hierzu bedarf es der Mitarbeit der Armee, aber auch der Feuerwehrorganisationen und Behörden zu Stadt und Land.

Brandbekämpfungs- und Rettungsaktionen in Flughäfen

Von Heinrich Horber, Frauenfeld

(Unter spezieller Berücksichtigung der auf den schweizerischen Grossflughäfen Genf-Cointrin und Zürich-Kloten getroffenen Vorkehrungen bei eventuellen Flugunfällen und Flugzeugbrandausbrüchen.)

Der überaus rege Luftverkehr, der sich heute auf den grossen Flughäfen abspielt, ruft begreiflicherweise auch nach vorsorglicher Schaffung eines an Personal und Geräten umfangreichen Bereitschaftsdienstes, der bei even-